

RECHENSCHAFTSBERICHT
S3
MITEIGENTUMSFONDS GEMÄß § 2 Abs 1 und 2 iVm § 50 INVFG 2011
FÜR DAS RECHNUNGSJAHR VOM
1. SEPTEMBER 2023 BIS
31. AUGUST 2024

Allgemeine Informationen zur Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft	Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG Kärntner Straße 28, 1010 Wien Tel: 01/ 90400-0; Fax: 01/ 90400-54100
Gründung	11. Oktober 2006 (Konzessionierung als KAG)
Gesellschafter	Unmittelbar: Macquarie Investment Management Holdings (Austria) GmbH Mittelbar: Macquarie Group Limited, Sydney
Aufsichtsrat	John Leonard (Vorsitzender) John Pickard (Vorsitzender-Stellvertreter) Dkfm. Reinhard Pinzer Dr. Marie-Agnes Arlt
Vorstand	Mag. Gerhard Aigner Mag. Stefan Löwenthal Dr. Rene Kreisl
Prokuristen	Christian Raudner Mag. Jürgen Wurzer Mag. Martin Tschiedel
Staatskommissäre	Ministerialrat Mag. Martin Sailer Mag. Ilse Tantinger
Bankprüfer	PwC Wirtschaftsprüfung GmbH
Prüfer des Fonds	BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Depotbank	Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG

Angaben zur Vergütung: Stand März 2024

Die Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG (MIM Austria KAG) hat ihre Vergütungspolitik auf Grundlage eines Assessments der Komplexität des Geschäftsmodells, im Einklang mit den Interessen der KAG, des verwalteten Investmentfonds (S3) und der Investoren und unter Anwendung des Proportionalitätsprinzips im Einklang mit den maßgeblichen, gesetzlichen und unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt. In Übereinstimmung mit den regulatorischen Vorgaben gelten als maßgebliche Ziele einer risikoorientierten Vergütungspolitik insbesondere (a) eine effektive Governance der Vergütung, die die Einbindung des Aufsichtsrats bei Gestaltung und Monitoring des allgemeinen Vergütungssystems und die Involvierung von unabhängigen Kontrollfunktionen umfasst sowie (b) eine effektive Vergütungsgestaltung, die mit einer angemessenen Berücksichtigung einer (langfristigen) Ausrichtung auf das Risiko, das Mitarbeiter im Rahmen ihrer Funktion eingehen, einhergeht. Dabei werden Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses in angemessener Weise berücksichtigt. Der Aufsichtsrat der MIM Austria KAG ist für die Genehmigung und Überprüfung der Vergütungspolitik verantwortlich. Er wird dabei in allen Angelegenheiten durch seinen Vorsitzenden vertreten. Die Personen, die dem AR der MIM Austria KAG angehören, werden im Prospekt des Investmentfonds S3 in der jeweils aktuellen Fassung bezeichnet. Auf die Einrichtung eines Vergütungsausschusses wurde im Hinblick auf das nicht-komplexe Geschäftsmodell der MIM Austria KAG unter Anwendung des Proportionalitätsprinzips verzichtet. Die Vergütungspolitik der MIM Austria KAG hat Mitarbeiter entsprechend den gesetzlichen Vorgaben als Risikoträger identifiziert und die maßgeblichen Vergütungsgrundsätze bzw. grundlegende Prinzipien des Vergütungssystems im Einklang mit diesen Vorgaben definiert. Der Vergütungspolitik unterliegende Vergütungsbestandteile lassen sich in fixe und variable Vergütungen unterteilen. Erstere zeichnen sich durch eine konkrete Festlegung im Vorhinein, Transparenz und einen permanenten Bezug zur Funktion und Qualifikation des Mitarbeiters aus. Variable Vergütungen hingegen sind erfolgsabhängig ausgestaltet und weisen immer Bezug zur individuellen Leistung des Mitarbeiters auf. Bei Zuteilung der variablen Vergütung wird das Ergebnis der MIM Austria KAG, der betreffenden Abteilung sowie des individuellen Mitarbeiters bewertet und werden sowohl qualitative als auch quantitative Leistungsziele in angemessener Weise berücksichtigt. Mitarbeiter in Kontrollfunktionen werden je nach Erreichung der mit ihren Aufgaben verbundenen Ziele und unabhängig vom Ergebnis der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche entlohnt. Spezielle Grundsätze wie z.B. die Zurückbehaltung von Teilen der variablen Vergütung werden auf variable Vergütungen, die betragsmäßig als erheblich qualifiziert werden, angewandt: Für die Zwecke einer risikoorientierten und langfristigen Ausrichtung werden – abhängig von der Höhe der variablen Vergütung – 40 % bzw. 60 % des als erheblich qualifizierten Anteils der variablen Vergütung zurückbehalten. Der zurückbehaltene Anteil wird in unbaren Instrumenten (mindestens 75% in Anteilen von Investmentfonds und maximal 25% in Aktien der Macquarie Group Limited) gewährt.*

Der Zurückbehaltungszeitraum beträgt vier Jahre. Es ist eine Ex-Post Risikoadjustierung vorgesehen, um die variable Vergütung nach den sich aufgrund des Verhaltens des Mitarbeiters manifestierten Risiken auszurichten. Diese Maßnahmen sollen eine Angleichung des Risikoverhaltens an den Interessen der MIM Austria KAG und jenen der Investoren sicherstellen.

* Vergütungen im Hinblick auf eine Beförderung auf „Director-Level“ werden zu 100% in Aktien der Macquarie Group Limited Shares gewährt.

Gesamtsumme Vergütungen der Mitarbeiter der VWG für das abgelaufene Geschäftsjahr	6.441.266,90			
Feste Bestandteile	4.537.428,87			
Variable Bestandteile	1.903.838,03			
Anzahl der Mitarbeiter Anzahl der Risikoträger	37,1 (VZÄ) 30,4 (VZÄ)			
Performance fees/carried interest	derzeit n/a			
Gesamtsumme Vergütungen aufgliedert nach den Mitarbeiterkategorien für das abgelaufene Geschäftsjahr		Führungskräfte („Risikoträger“)	Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen	Sonstige Risikoträger
	Geschäftsleiter			
	1.234.038,35	2.229.756,44	625.311,52	1.727.849,43
Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet wurden	Siehe Beschreibung Vergütungspolitik			
Ergebnis der in § 17c Abs. 1 Z 3 und 4 genannten Überprüfungen, einschließlich aller aufgetretenen Unregelmäßigkeiten	Die Vergütungsgrundsätze wurden seitens des Aufsichtsrats vollumfänglich genehmigt und für die VWG festgelegt. Im Zuge der unabhängigen Überprüfung wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.			
wesentliche Änderungen an der angenommenen Vergütungspolitik	Im Rahmen der (jährlichen) Überprüfung und Adaptierung der Vergütungspolitik wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen.			

*Die quantitativen Angaben beruhen auf den Daten des Jahresabschlusses der MIM Austria KAG zum 31.03.2024.

RECHENSCHAFTSBERICHT

des S3 Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs 1 und 2 iVm § 50 InvFG 2011 für das Rechnungsjahr vom 1. September 2023 bis 31. August 2024

Sehr geehrter Anteilsinhaber,

die Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG legt hiermit den Bericht des S3 über das abgelaufene Rechnungsjahr vor.

1. Vergleichende Übersicht über die letzten fünf Rechnungsjahre

	Fondsvermögen gesamt	Ausschüttungsfonds AT0000664784		Thesaurierungsfonds AT0000664792			Wertentwicklung (Performance) in % ¹⁾
		Errechneter Wert je Ausschüttungsanteil	Ausschüttung je Ausschüttungsanteil	Errechneter Wert je Thesaurierungsanteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gem. § 58 Abs. 2 InvFG 2011	
31.08.2024	7.244.337,31	92,71	0,0000	133,58	0,0000	0,0000	3,73
31.08.2023	7.841.299,72	89,38	0,0000	128,79	0,0000	0,0000	-0,48
31.08.2022	10.594.745,77	89,81	0,0000	129,40	0,0000	0,0000	-4,88
31.08.2021	11.169.423,89	94,42	0,0000	136,05	0,0000	0,0000	-0,12
31.08.2020	9.579.329,11	94,53	0,0000	136,20	0,0000	0,0000	-1,29

¹⁾ Unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgeschütteten Beträgen zum Rechenwert am Ausschüttungstag.

2. Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

2.1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode:
pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages

	Ausschüttungsanteil AT0000664784	Thesaurierungsanteil AT0000664792
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	89,38	128,79
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	92,71	133,58
Nettoertrag pro Anteil	3,33	4,79
Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr	3,73 %	3,72 %

Aufgrund der Verwendung gerundeter Werte bei Anteilscheinen, Ausschüttungen und Auszahlungen kann die Wertentwicklung der Anteilscheinklassen trotz Verwendung des gleichen Gebührensatzes voneinander abweichen.

2.2. Fondsergebnis

in EUR

a) Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge		<u>77.536,37</u>	<u>77.536,37</u>
---------------	--	------------------	------------------

Aufwendungen

Vergütung an die KAG	<u>-7.362,45</u>	-7.362,45	
Sonstige Verwaltungsaufwendungen			
Zulassungskosten und steuerliche Vertretung Ausland	-1.368,00		
Publizitätskosten	-3.624,07		
Wertpapierdepotgebühren	-1.073,91		
Depotbankgebühr	<u>-1.104,35</u>	<u>-7.170,33</u>	<u>-14.532,78</u>

Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)			<u>63.003,59</u>
--	--	--	-------------------------

Realisiertes Kursergebnis ^{1) 2)}

Realisierte Gewinne		18.624,24	
Realisierte Verluste		<u>-106.016,98</u>	

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)			<u>-87.392,74</u>
---	--	--	--------------------------

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)			<u>-24.389,15</u>
--	--	--	--------------------------

b) Nicht realisiertes Kursergebnis ^{1) 2)}

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses			<u>293.525,28</u>
--	--	--	-------------------

Ergebnis des Rechnungsjahres			<u>269.136,13</u>
-------------------------------------	--	--	--------------------------

c) Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres		<u>3.599,48</u>	
--	--	-----------------	--

Ertragsausgleich			<u>3.599,48</u>
-------------------------	--	--	------------------------

Fondsergebnis gesamt ³⁾			<u>272.735,61</u>
---	--	--	--------------------------

¹⁾ Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

²⁾ Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 206.132,54.

³⁾ Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 595,00.

Im Zuge der Anpassung des Abgabenänderungsgesetz 2024 unterliegen ab/seit 1.1.2025 bestimmte Gebühren der Umsatzsteuer gemäß § 6 Abs. 1 Z 28 UstG.

2.3. Entwicklung des Fondsvermögens

in EUR

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres ⁴⁾	7.841.299,72
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	
Ausgabe von Anteilen	0,00
Rücknahme von Anteilen	-866.098,54
Ertragsausgleich	<u>-3.599,48</u>
	-869.698,02
Fondsergebnis gesamt	<u>272.735,61</u>
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2.2. dargestellt)	
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres ⁵⁾	<u>7.244.337,31</u>

⁴⁾ Anteilsumlauf zu Beginn des Rechnungsjahres:
1.265,00000 Ausschüttungsanteile (AT0000664784) und 60.005,24450 Thesaurierungsanteile (AT0000664792)

⁵⁾ Anteilsumlauf am Ende des Rechnungsjahres:
1.263,00000 Ausschüttungsanteile (AT0000664784) und 53.356,24450 Thesaurierungsanteile (AT0000664792)

Verwaltungskosten

Die Gebühr der Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG für die Verwaltung des S3 betrug im aktuellen Rechnungsjahr 0,10 % des Fondsvermögens (maximale Verwaltungsgebühr lt. Fondsbestimmungen 1,50 % p.a.).

Der Investmentfonds S3 war im Berichtszeitraum nicht in Unterfonds investiert. Es wurden sohin keine Verwaltungsentschädigungen für Unterfonds verrechnet und sind auch keine Ausgabeaufschläge für den Kauf von Anteilen an Unterfonds angefallen.

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos

Die Berechnung des Gesamtrisikos erfolgt nach dem Commitment Approach

Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften gem. VO (EU) 2015/2365

In den Fondsbestimmungen des Investmentfonds werden Angaben zu unter diese Verordnung fallende Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihegeschäfte) gemacht, sodass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, derartige Geschäfte für den Investmentfonds zu tätigen. Die derzeitige Strategie des Investmentfonds sieht jedoch weder die Durchführung von Pensions- oder Wertpapierleihegeschäften noch den Abschluss von Total Return Swaps (Gesamtrenditeswaps) oder vergleichbaren Derivatgeschäften vor. Mangels Anwendung der vorgenannten Techniken erfolgen daher keine Angaben gem. Art 13 iVm Abschnitt A des Anhangs zu VO (EU) 2015/2365.

Angaben zu Derivaten

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Investmentfonds derivative Produkte zur Absicherung zu erwerben. Die derzeitige Strategie des Investmentfonds sieht dies jedoch nicht vor und wird folglich diese Technik nicht angewendet. Somit liegen auch keine berichtspflichtigen Geschäftsfälle gemäß delegierter Verordnung (EU) Nr. 2016/2251 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, bezüglich Derivate, zum Stichtag vor.

Die Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG berücksichtigt den Code of Conduct der österreichischen Investmentfondsindustrie 2012.

3. Finanzmärkte

Das Geschäftsjahr begann mit einem für die meisten Assetklassen negativen September. Ölpreise hingegen stiegen weiter und erhöhten somit den Inflationsdruck und die Sorge vor länger hohen Zinsen. Die Zentralbanken bestätigten das mit ihrer Rhetorik auch, wenngleich im September nur die EZB den Leitzins erhöhte (auf 4,5%). Das erneute Risiko eines US-Government Shutdown sorgte für zusätzliche Risikoaversion. Anleihenrenditen kletterten auf neue langjährige Höchststände und Aktien waren über alle Regionen hinweg negativ, am stärksten in den USA. Der US-Dollar profitierte in diesem Umfeld hingegen.

Zu Beginn des vierten Quartals 2023 setzte sich die negative Stimmung vom September, trotz Vermeidung des Government Shutdown Risikos in letzter Minute, fort. Neben guten Konjunkturdaten aus den USA, die weiter die Inflations Sorgen befeuerten, war im Oktober vor allem der Nahostkonflikt marktbeeinflussend. Während Aktien global negativ waren, verloren Staatsanleihen konjunkturbedingt hauptsächlich in den USA, während in Europa schwache Wirtschaftsdaten für eine stabilere Anleihenentwicklung sorgten. Der Ölpreis verlor bei hoher Volatilität deutlich, wohingegen Gold als sicherer Hafen stark zulegte. Im November zündete dann global ein Kursfeuerwerk bei Aktien und Anleihen, befeuert durch die Hoffnung auf ein mögliches Ende der Zinsanhebungen, das die US-Notenbank Fed mit Verweis auf substantiell straffere Finanzbedingungen andeutete. Unterstützt wurde die Stimmung durch stärker als erwartet fallende Inflation in den USA und in Europa und Anzeichen von Abschwächung der US Wirtschaft. Der Ölpreis fiel weiter und der US-Dollar verzeichnete ebenfalls deutliche Verluste.

Das Bild vom November setzte sich auch im Dezember fort, was somit eine 2-monatige Jahresendrallye bei Aktien und Anleihen bedeutete (und weitere Verluste bei Energierohstoffen – trotz weiter ungelöstem Nahostkonflikt). Die großen Zentralbanken ließen die Zinsen in ihren Dezember Sitzungen unverändert, aber nur die Fed sprach von möglichen Zinssenkungen 2024. Während in China konjunkturell eine gewisse Besserung zu sehen war, verloren chinesische Aktien weiter.

In den ersten Monaten 2024 dämpften die großen Zentralbanken die Hoffnung auf allzu baldige Zinssenkungen zunächst jedoch wieder, da die Inflation noch nicht besiegt war. Die Ölpreise zogen zudem aufgrund des Konflikts im Nahen Osten und der OPEC Förderkürzungen doch wieder deutlich an und auch die Inflationsraten beendeten zum Teil ihren Abwärtstrend. Das Wachstum in den USA blieb robust, was vor allem im Dienstleistungsbereich inflationstreibend wirkte. Die Markterwartung für die ersten Zinssenkungen wurden dadurch auf Mitte des Jahres nach hinten verschoben und nur noch drei statt zuvor bis zu sechs Zinsschritte für 2024 erwartet. Die Renditen stiegen wieder kontinuierlich an, was zu Verlusten bei Anleihen führte. Im Gegensatz dazu verzeichneten Aktien, angeführt von einigen großen US-Tech-Titeln, global erneut starke Kurszuwächse mit teils neuen Allzeithochs. Die US-Unternehmensergebnisse für das 4. Quartal 2023 fielen allgemein gut aus, wobei NVIDIA mit extrem starken Zahlen hervorstach. Risikoassets konnten davon generell profitieren, die Risikoaufschläge für Unternehmensanleihen - insbesondere im Hochzinsbereich - fielen. Während der US-Dollar gegen den Euro in dieser Phase leicht zulegte, verlor der japanische Yen gegen beide Währungen weiter an Boden, obwohl die Bank of Japan ihre Negativzinspolitik wie schon länger erwartet im März beendete. Im März entspannte sich die Lage an den Anleihenmärkten etwas, nachdem die US-Notenbank ein positives Bild hinsichtlich Wachstum bei relativ stabiler Inflation zeichnete und nicht von ihren eigenen Zinsprognosen (voraussichtlich drei Senkungen 2024) abrückte. Anleihenrenditen sanken wieder recht deutlich, während Aktien ihre Rallye fortsetzten. Und auch der Goldpreis legte im März eine Rallye hin und erreichte ein neues nominelles Allzeithoch. Zu Beginn des zweiten Quartals trugen ungünstige US-Inflations- und Konjunkturdaten und eine drohende Eskalation im Nahostkonflikt zu deutlich fallenden Aktien- und Anleihenmärkten bei. Erneute Anstiege bei US-Inflation und -Arbeitskosten ließen die Notenbank Fed immer deutlicher kommunizieren, dass sich Zinssenkungen in diesem Umfeld nicht ausgingen. Daher stiegen US-Renditen stark und US-Aktien verzeichneten deutliche Verluste. In Europa fielen die Verluste in beiden Assetklassen angesichts freundlicherer Daten wesentlich geringer aus, chinesische Aktien legten sogar zu. Die Unsicherheit hob den US-Dollar und den Goldpreis, der japanische Yen verlor hingegen weiter stark und musste von der Regierung gestützt werden.

Das Bild drehte sich im Mai wieder, die Stimmung wurde freundlicher und die meisten Assetklassen konnten wieder zulegen. Allerdings überraschte diesmal in Europa die Inflation nach oben, was bei Euro-Staatsanleihen leichte Verluste aufgrund steigender Renditen nach sich zog. Gleichzeitig zeigte sich in Europa auch eine leichte Verbesserung der Stimmung in der produzierenden Industrie. In China wurden die Wirtschaftsdaten wieder schlechter und auch in den USA und Japan überraschten die Konjunkturindikatoren mehrheitlich negativ, wie sich an den Citi Economic Surprise Indizes zeigte.

Im Juni legten globale Aktienindizes dank des Tech-Sektors erneut zu, obwohl auf breiter Basis abseits dieses Sektors die Kurse eher fielen. Emerging Markets waren aufgrund hoher Tech-Performance in Taiwan, Korea und Indien und trotz klarem Minus in China global die Top-Region. Auch US-Aktienindizes waren nur dank der starken Mega-Konzerne im Plus. Europas Aktien fielen hingegen mangels Tech-Schwerpunkt und aufgrund des Neuwahlausrufs in Frankreich. Auch Spreads auf französische und Peripherie-Anleihen sowie auf Corporates weiteten sich im Juni aus, während sinkende Renditen in USA und Deutschland insgesamt für leicht positive Anleihenperformance sorgten. Die EZB senkte wie erwartet den Leitzins, die Fed blieb unverändert.

Das dritte Quartal begann im Juli politisch ereignisreich mit Wahlen in UK, Frankreich und der Wiederwahl Ursula Von der Leyens als EU-Kommissionspräsidentin. In den USA entging Donald Trump nur knapp einem Attentatsversuch und Joe Biden zog seine Kandidatur für die Wiederwahl im November zurück. An den Aktienmärkten kam es zwar kurzfristig zu größeren Bewegungen, auf Monatssicht wirkten sie sich jedoch kaum aus. Das änderte sich Anfang August, als es ausgehend von einem durch einen plötzlichen Anstieg des japanischen Yen ausgelösten Sell-off bei japanischen Aktien und einen darauffolgenden überraschend schwachen US-Arbeitsmarktbericht global zu starken Rückschlägen an den Aktienmärkten kam. Damit einhergehend gingen auch die Staatsanleihenrenditen weiter zurück, da die Sorgen vor einer US-Rezession und somit die Erwartung für schnellere und stärkere Zinssenkungen durch die US-Notenbank stiegen. Nach besseren Daten war die Risk-off Stimmung aber schnell verfallen und die Verluste bei Risikoassets wurden größtenteils wieder aufgeholt, während die Renditen das niedrigere Niveau halten konnten.

4. Anlagepolitik

Der Fonds war das ganze Jahr überwiegend in europäische Staatsanleihen mit kurzer Laufzeit investiert. Die größten Positionierungen lagen in Deutschland, Italien, Spanien und Frankreich. Die Ländergewichtungen wurden während des Jahres variiert. Während Deutschland im Durchschnitt über das gesamte Geschäftsjahr den größten Anteil im Portfolio hatte, wurde die Allokation in der zweiten Hälfte des Berichtszeitraums deutlich in Richtung der anderen drei großen Länder verschoben, sodass zuletzt der Schwerpunkt auf Italien und Spanien lag. Die Duration des Portfolios wurde im Geschäftsjahr relativ stabil im Bereich von 0,8 bis 1,3 Jahre gehalten.

5. Zusammensetzung des Fondsvermögens

WERTPAPIERBEZEICHNUNG	WP-NR.	WÄHRUNG	BESTAND 31.08.2023 STK./NOM.	KÄUFE ZUGÄNGE IM BERICHTSZEITRAUM	VERKÄUFE ABGÄNGE IM BERICHTSZEITRAUM	KURS	KURSWERT IN EUR	%-ANTEIL AM FONDS- VERMÖGEN
Amtlicher Handel und organisierte Märkte								
Obligationen								
1.65% Oesterreich 2014-21.10.24 -144A-	AT0000A185T1	EUR	330.000	200.000		99.7640	329.221,20	4,54
0.8% Obligations Lineaires Belgium 2015-22.6.25	BE0000334434	EUR	200.000	100.000		98.2950	196.590,00	2,71
1% Obligations Lineaires Belgium 2016-22.06.26	BE0000337460	EUR	150.000			97.3960	146.094,00	2,02
0.5% Obligations Lineaires Belgium 2017-22.10.24	BE0000342510	EUR	95.000			99.6120	94.631,40	1,31
0% Bundesobligation DE 2020-11.04.25 Serie 181	DE0001141810	EUR	455.000			98.2120	446.864,60	6,17
0% Bundesobligation DE 2020-10.10.25 Serie 182	DE0001141828	EUR	475.000	200.000		97.2120	461.757,00	6,37
2.75% Spain 2014-31.10.24	ES00000126B2	EUR	385.000			99.8940	384.591,90	5,31
1.3% Strippable Government Bond Spain 2016-31.10	ES00000128H5	EUR	500.000	500.000		97.4120	487.060,00	6,72
0% Treasury Nts Spain 2020-31.01.25	ES0000012F92	EUR	325.000			98.7190	320.836,75	4,43
0% Treasury Bonds Spain 2020-31.01.26	ES0000012G91	EUR	430.000	100.000		96.2760	413.986,80	5,71
0.875% Finland 2015-15.9.25	FI4000167317	EUR	200.000	100.000		98.0900	196.180,00	2,71
0.25% French Republic 2015-25.11.26	FR0013200813	EUR	500.000	500.000		95.0490	475.245,00	6,56
0% Treasury Nts French Republic 2019-25.03.25	FR0013415627	EUR	400.000			98.2560	393.024,00	5,43
0% Fungible Treasury Nts French Republic 2020-25.02	FR0013508470	EUR	525.000			96.1780	504.934,50	6,97
0.35% Buoni del Tesoro Poliennali Italia 2019-01.02.25	IT0005386245	EUR	465.000			98.8010	459.424,65	6,34
0.5% Buoni del Tesoro Poliennali Italia 2020-01.02.26	IT0005419848	EUR	450.000	200.000		96.7890	435.550,50	6,01
0% Buoni del tesoro poliennali Italia 2021-01.04.26	IT0005437147	EUR	560.000	100.000		95.7030	535.936,80	7,40
3.2% Buoni del tesoro poliennali Italia 2024-28.01.26	IT0005584302	EUR	400.000	400.000		100.3920	401.568,00	5,54
0.25% Netherlands 2015-15.07.25 Unitary 144A	NL0011220108	EUR	200.000	100.000		97.8220	195.644,00	2,70
							6.879.141,10	94,96
Summe amtlicher Handel und organisierte Märkte						EUR	6.879.141,10	94,96
Summe Wertpapiervermögen						EUR	6.879.141,10	94,96
Bankguthaben								
EUR-Guthaben Kontokorrent								
		EUR	340.566,91				340.566,91	4,70
Summe der Bankguthaben						EUR	340.566,91	4,70
Sonstige Vermögensgegenstände								
Zinsansprüche aus Kontokorrentguthaben								
		EUR	1.410,53				1.410,53	0,02
Zinsansprüche aus Wertpapieren								
		EUR	23.999,31				23.999,31	0,33
Verwaltungsgebühren								
		EUR	-603,70				-603,70	-0,01
Depotgebühren								
		EUR	-86,29				-86,29	0,00
Depotbankgebühren								
		EUR	-90,55				-90,55	0,00
Summe sonstige Vermögensgegenstände						EUR	24.629,30	0,34
FONDSVERMÖGEN						EUR	7.244.337,31	100,00
Anteilwert Ausschüttungsanteile								
Umlaufende Ausschüttungsanteile	AT0000664784					EUR	92,71	
	AT0000664784					STK	1.263.00000	
Anteilwert Thesaurierungsanteile								
Umlaufende Thesaurierungsanteile	AT0000664792					EUR	133,58	
	AT0000664792					STK	53.356.24450	

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln. Es besteht "das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko)".

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung aufscheinen:

WERTPAPIERBEZEICHNUNG	WP-NR.	WÄHRUNG	KÄUFE ZUGÄNGE	VERKÄUFE ABGÄNGE
Ausschüttungsäquivalent				
Amtlicher Handel und organisierte Märkte				
Obligationen				
0% Bubills DE 2023-15.05.24	DE000BU0E055	EUR		950.000
0% Bubills DE 2023-17.07.24	DE000BU0E071	EUR		500.000
0% Treasury Bills Republiq Francaise 2022-29.11.23	FR0127462911	EUR		500.000
1.75% Buoni del Tesoro Poliennali Italia 2019-2024	IT0005367492	EUR		350.000
1% Bundesobl DE 2014-15.8.24	DE0001102366	EUR		150.000
2% Finland 2014-15.04.24 Unitary 144A/Reg S	FI4000079041	EUR		100.000
2% Netherlands 2014-15.7.24	NL0010733424	EUR		150.000
3.4% Treasury Bond Ireland 2014-18.3.24	IE00B6X95T99	EUR		105.000
4.95% Portugal 2008-25.10.23	PTOTEAOE0021	EUR		170.000
5.4% Treasury Bond Ireland 2009-13.3.25	IE00B4TV0D44	EUR		50.000
0% Bundesobl DE 2019-05.04.24 Serie 179	DE0001141794	EUR		250.000

Wien, am 2. Dezember 2024

Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG

Mag. Gerhard Aigner
Vorstand

Mag. Stefan Löwenthal
Vorstand

Dr. Rene Kreisl
Vorstand

6. Bestätigungsvermerk^{*)}

Bericht zum Rechenschaftsbericht

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht der Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlagegesellschaft, Wien, über den von ihr verwalteten

S3

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs 1 und 2 iVm § 50 InvFG 2011,

bestehend aus der Vermögensaufstellung zum 31. August 2024, der Ertragsrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr und den sonstigen in Anlage I Schema B Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgesehenen Angaben, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. August 2024 sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs. 5 InvFG 2011 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle Informationen im Rechenschaftsbericht, ausgenommen die Vermögensaufstellung, die Ertragsrechnung, die sonstigen in Anlage I Schema B InvFG 2011 vorgesehenen Angaben und den Bestätigungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Rechenschaftsbericht erstreckt sich nicht auf diese sonstigen Informationen wir geben dazu keine Art der Zusicherung.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Rechenschaftsberichts haben wir die Verantwortlichkeit, diese sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstige Information wesentliche Unstimmigkeiten zum Rechenschaftsbericht oder zu unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf der Grundlage der von uns zu den vor dem Datum des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft betreffend den von ihr verwalteten Fonds.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechenschaftsberichts einschließlich der Angaben sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wien, am 9. Dezember 2024

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Josef Schima e.h.
Wirtschaftsprüfer

¹⁾ Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

Angaben zu Nachhaltigkeit/ESG

Aufgrund der Anlagepolitik bzw. des Anlageziels des Fonds werden im Fondsmanagement ökologische/soziale Kriterien nicht herangezogen bzw. wird eine nachhaltige Investition nicht angestrebt* ("opt-out").

Das Fondsmanagement berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren** sowie Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Offenlegungsverordnung***. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.**** Es werden beim Fondsmanagement keine nachhaltigen Investitionen*****getätigt und keine Umweltziele***** verfolgt/angestrebt.

* Art. 8 und 9 Verordnung (EU) 2019/2088 ("Offenlegungsverordnung", "Sustainable Finance Disclosure Regulation", "SFDR")

** Art 4 Abs 1 und Art 7 Abs 1 der Verordnung (EU) 2019/2088; sogen. "principal adverse impact" oder "PAI"

*** Art 6 Abs 1 Verordnung (EU) 2019/2088

**** Art. 7 der Verordnung (EU) 2020/852

***** Art 2 Ziffer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088

***** Art. 9 iVm Art 5 und 6 der Verordnung (EU) 2020/852

Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des S3

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.09.2023 - 31.08.2024

Ausschüttung: 16.12.2024

ISIN: AT0000664784

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	ohne Option EUR	Juristische Personen EUR	
1. Fondsergebnis der Meldeperiode	-0.2660	-0.2660	-0.2660	-0.2660	-0.2660	-0.2660
2. Zuzüglich						
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0.2660	0.2660	0.2660	0.2660	0.2660	0.2660
2.14 Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
2.15 Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden.	16) 0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
3. Abzüglich						
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
3.1.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
3.2 Steuerfreie Zinserträge						
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1) 0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
3.3 Steuerfreie Dividenden						
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG	2) 0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienerträge						
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
3.4.2 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
3.5 Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b Abs.2 EStG 1988 und AIF Erträge	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
3.6.1 Ausschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
4. Steuerpflichtige Einkünfte	11) 0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
4.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die "Zwischensteuer" (§22 Abs.2 KStG)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 des laufenden Jahres	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	13) 0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern	-0.2660	-0.2660	-0.2660	-0.2660	-0.2660	-0.2660
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
6. Korrekturbeträge	14) 0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
6.1 Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) inkl. abgeführter oder erstatteter QueSt. Erhöht die Anschaffungskosten	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
6.2 Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
7. Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit						
7.1 Dividenden	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
7.2 Zinsen	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
7.3 Ausschüttungen von Subfonds	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
7.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988, die im Ausland einem Steuerabzug unterliegen	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind	4) 5) 6) 15)					
8.1 Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
8.1.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
8.1.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
8.1.3 Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
8.1.4 Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
8.1.5 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	3) 0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
8.2 Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar	6) 7) 0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
8.2.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
8.2.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
8.2.3 Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
8.2.4 Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
8.4 Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
9. Begünstigte Beteiligungserträge						
9.1 Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG)	8) 0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
9.2 Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)	8) 0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
9.4 Steuerfrei gemäß DBA	8) 0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen	9) 10) 11)					
10.1 Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & nicht laufende Erträge aus Kryptowährungen	1) 0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
10.2 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
10.3 Ausländische Dividenden						
10.3.1 davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
10.3.2 davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
10.4 Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
10.6 Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
10.9 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
10.12 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
10.13 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
10.13.1 Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
10.13.2 Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
10.14 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
10.15 KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	10) 11) 0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
10.17 KEST-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000

11.	Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde								
11.1	KEST auf Inlandsdividenden	8)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
12.	Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird	9) 10) 12)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
12.1	KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
12.2	KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
12.3	KEST auf ausländische Dividenden	8)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
12.3.1	davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
12.3.2	davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
12.4.1	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
12.4.2	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
12.5	KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
12.8	KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998	9) 10) 12)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
12.11	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
12.12	KEST auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
15.	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber								
15.1	KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
16.	Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung								
16.1	Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
16.2	Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) inkl. hochgerechneter erstatteter ausländischer QuEst. Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
16.3	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
16.4	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
17.	Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land								
17.1	Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien								
17.2	Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen								
17.3	Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds								
17.4	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien								
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen								
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds								
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern								

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AAG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG 1998). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann). Für juristische Personen und Stiftungen: Die gem. Punkt 2.15 hochgerechneten Werte sind in der Steuererklärung den steuerpflichtigen Einkünften hinzuzurechnen.
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldzeitpunkt.
- Für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KSt-Satz im Zuflusszeitpunkt hochzurechnen.

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des S3

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.09.2023 - 31.08.2024

Auszahlung: 16.12.2024

ISIN: AT0000664792

		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen
		mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG,KG,...) mit Option EUR	ohne Option EUR	Juristische Personen EUR	
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode	-0.3833	-0.3833	-0.3833	-0.3833	-0.3833	-0.3833
2.	Zuzüglich						
2.1	Einbehalten in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0.3833	0.3833	0.3833	0.3833	0.3833	0.3833
2.14	Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
2.15	Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden.	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
							16)
3.	Abzüglich						
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
3.1.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
3.2	Steuerfreie Zinserträge						
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
3.3	Steuerfreie Dividenden						
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
3.3.2	Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
3.4	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienerträge						
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b Abs 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
3.6.1	Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
4.	Steuerpflichtige Einkünfte	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
4.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 des laufenden Jahres	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern	-0.3833	-0.3833	-0.3833	-0.3833	-0.3833	-0.3833
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
6.	Korrekturbeträge						
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) inkl. abgeführter oder erstatteter QuSt. Erhöht die Anschaffungskosten	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
7.	Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit						
7.1	Dividenden	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
7.2	Zinsen	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988, die im Ausland einem Steuerabzug unterliegen	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind						
8.1	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar						
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)						
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
9.	Begünstigte Beteiligungserträge						
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
9.4	Steuerfrei gemäß DBA	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
10.	Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen						
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & nicht laufende Erträge aus Kryptowährungen	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
10.3	Ausländische Dividenden	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
10.3.1	davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
10.3.2	davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
10.6	Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
10.12	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
10.13	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
10.13.1	Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
10.13.2	Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
10.17	KEST-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
11.	Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde						

11.1	KEST auf Inlandsdividenden	8)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
12.	Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird	9) 10) 12)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
12.1	KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
12.2	KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
12.3	KEST auf ausländische Dividenden	8)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
12.3.1	davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
12.3.2	davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
12.4.1	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
12.4.2	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
12.5	KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
12.8	KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs 3 EStG 1998	9) 10) 12)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
12.11	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
12.12	KEST auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
15.	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilhaber							
15.1	KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
16.	Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung							
16.1	Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
16.2	Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) inkl. hochgerechneter erstatteter ausländischer QueSt.		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
16.3	Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären							
16.3	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
16.4	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
17.	Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land							
17.1	Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien							
17.2	Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen							
17.3	Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds							
17.4	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien							
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen							
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds							
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern							

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussanschlag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG 1988). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann). Für juristische Personen und Stiftungen: Die gem. Punkt 2.15 hochgerechneten Werte sind in der Steuererklärung den steuerpflichtigen Einkünften hinzuzurechnen.
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
- Für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KSt-Satz im Zulusszeitpunkt hochzurechnen.

Fondsbestimmungen gemäß InvFG 2011

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **S3**, Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

Artikel 1 - Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 - Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG, Wien.

Zahlstellen für die Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 - Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

Für den Fonds werden **mindestens 51 v.H.** des Fondsvermögens europäische Anleihen, Geldmarktinstrumente und sonstige verbrieftete Schuldtitel und **bis zu 49 v.H.** des Fondsvermögens sonstige internationale Anleihen, Geldmarktinstrumente und sonstige verbrieftete Schuldtitel erworben, wobei keine wirtschaftliche Spezialisierung erfolgt.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

- Wertpapiere

Wertpapiere dürfen **bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

- Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von Australien, Belgien, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Liechtenstein, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Südafrika, Südkorea, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika begeben oder garantiert werden, dürfen **zu mehr als 35 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission **30 v.H.** des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzanlagen ist **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

- **Anteile an Investmentfonds**

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr **als 10 v.H.** des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

- **Derivative Instrumente**

Für den Investmentfonds dürfen derivative Produkte zur Absicherung erworben werden.

- **Risiko-Messmethode des Investmentfonds**

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz:

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

- **Vorübergehend aufgenommene Kredite**

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens aufnehmen.

- **Pensionsgeschäfte**

-
Pensionsgeschäfte dürfen **im gesetzlich zulässigen Umfang** eingesetzt werden.

- **Wertpapierleihe**

Wertpapierleihegeschäfte dürfen **bis zu 30 vH** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Artikel 4 - Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in **EUR**.

Der Wert der Anteile wird an jedem österreichischen Bankarbeitstag, ausgenommen Karfreitag und Silvester, ermittelt.

- **Ausgabe und Ausgabeaufschlag**

Die Ausgabe erfolgt zu jedem österreichischen Bankarbeitstag, ausgenommen Karfreitag und Silvester.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 2 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf den nächsten Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

- **Rücknahme und Rücknahmeabschlag**

Die Rücknahme erfolgt zu jedem österreichischen Bankarbeitstag, ausgenommen Karfreitag und Silvester.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert abgerundet auf den nächsten Cent. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuführen.

Artikel 5 - Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit 01.09. bis 31.08.

Artikel 6 - Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung als auch Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung und zwar jeweils über einen Anteil als auch Bruchteile davon ausgegeben werden.

- **Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (*Ausschütter*)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab **15.10.** des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem **15.10.** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

- **Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (*Thesaurierer*)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab **15.10.** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise durch die depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

- **Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung
(Vollthesaurierer)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils ab **15.10.** des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuführen.

- **Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung
(Vollthesaurierer Auslandstranche)**

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung erfolgt ausschließlich im Ausland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Artikel 7 - Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **1,5 v.H.** des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte berechnet und täglich abgegrenzt sowie monatlich ausbezahlt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von **EUR 1.850,-**.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

Mit dem erwarteten Ausscheiden des Vereinigten Königreichs Großbritanniens und Nordirland (GB) aus der EU verliert GB seinen Status als EWR-Mitgliedstaat und in weiterer Folge verlieren auch die dort ansässigen Börsen / geregelten Märkte ihren Status als EWR-Börsen / geregelte Märkte. Für diesen Fall weisen wir darauf hin, dass folgende in GB ansässigen Börsen und geregelten Märkte:

Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE - AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange

als in diesen Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehene Börsen bzw. anerkannte geregelte Märkte eines Drittlandes im Sinne des InvFG 2011 bzw. der OGAW-RL gelten

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg¹

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der *Geregelten Märkte* zu subsumieren:

1.2.1. Luxemburg Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG *anerkannte Märkte* im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- | | | |
|------|----------------------|--|
| 2.1. | Bosnien Herzegowina: | Sarajevo, Banja Luka |
| 2.2. | Montenegro: | Podgorica |
| 2.3. | Russland: | Moskau (RTS Stock Exchange);
Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX) |
| 2.4. | Schweiz | SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG |
| 2.5. | Serbien: | Belgrad |
| 2.6. | Türkei: | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |

¹ Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

2.7. Vereinigtes Königreich

Großbritannien und Nordirland: Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE - AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- 3.1. Australien: Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
- 3.2. Argentinien: Buenos Aires
- 3.3. Brasilien: Rio de Janeiro, Sao Paulo
- 3.4. Chile: Santiago
- 3.5. China: Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
- 3.6. Hongkong: Hongkong Stock Exchange
- 3.7. Indien: Mumbai
- 3.8. Indonesien: Jakarta
- 3.9. Israel: Tel Aviv
- 3.10. Japan: Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
- 3.11. Kanada: Toronto, Vancouver, Montreal
- 3.12. Kolumbien: Bolsa de Valores de Colombia
- 3.13. Korea: Korea Exchange (Seoul, Busan)
- 3.14. Malaysia: Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
- 3.15. Mexiko: Mexiko City
- 3.16. Neuseeland: Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
- 3.17. Peru: Bolsa de Valores de Lima
- 3.18. Philippinen: Manila
- 3.19. Singapur: Singapur Stock Exchange
- 3.20. Südafrika: Johannesburg
- 3.21. Taiwan: Taipei
- 3.22. Thailand: Bangkok
- 3.23. USA: New York, NYCE American, New York StockExchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
- 3.24. Venezuela: Caracas
- 3.25. Vereinigte Arabische Emirate: Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

- 4.1. Japan: Over the Counter Market
- 4.2. Kanada: Over the Counter Market
- 4.3. Korea: Over the Counter Market
- 4.4. Schweiz: Over the Counter Market
der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
- 4.5. USA: Over the Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- 5.1. Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires
- 5.2. Australien: Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)

- 5.3. Brasilien: Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
- 5.4. Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.
- 5.5. Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
- 5.6. Kanada: Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
- 5.7. Korea: Korea Exchange (KRX)
- 5.8. Mexiko: Mercado Mexicano de Derivados
- 5.9. Neuseeland: New Zealand Futures & Options Exchange
- 5.10. Philippinen: Manila International Futures Exchange
- 5.11. Singapur: The Singapore Exchange Limited (SGX)
- 5.12. Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
- 5.13. Türkei: TurkDEX
- 5.14. USA: NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE Future US Inc. NewYork, Nasdaq PHLX, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)